



Im Rahmen des Auswahlverfahrens für **Studienplätze in den Studiengängen**

- **Medizin**
- **Zahnmedizin**
- **Pharmazie**
- **Psychologie (Bachelor)**

ist für Nicht-EU-/EWR-Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ein Deutschkenntnisnachweis in einer der folgenden Formen **zum Zeitpunkt der Bewerbung** erforderlich:

- Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) des höchsten Leistungsniveaus (DSH-3)
- Nachweis der Testprüfung Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn dieser in den Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis 2 x TDN 4 und 2 x TDN 5 abgelegt wurde.
- Nachweis des Goethe-Zertifikats C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goetheinstituts (ab 01.01.2012), sofern in zwei der vier Teilprüfungen mindestens 82 Punkte erreicht wurden.
- Nachweis des deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz mit mindestens 4 Teilprüfungen auf dem Niveau C 1
- Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch mit mindestens der Note 2,0 in einem ausländischen Schulabschluss, der gemäß bilateraler Abkommen als hinreichender Sprachnachweis für die Aufnahme eines Hochschulstudiums anerkannt wird (s. hierzu Übersicht zu anerkannten Zeugnissen im Anhang des aktuell gültigen KMK-Beschlusses „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis von Sprachkenntnissen“)
- Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland („Feststellungsprüfung“) mit mindestens der Note 2,5.